

Zweites Kapitel: Historische Grundlagen

Die Geschichte der Kennzeichnungspflicht in Deutschland beginnt am 14.11.1848¹, als Karl Ludwig Friedrich Freiherr von Hinckeldey das Amt des Berliner Polizeipräsidenten übernimmt und die Kennzeichnung der Berliner Schutzmänner anordnet². Diese trugen als Teil der Uniform einen Zylinder, auf dem an der Vorderseite in ca. 7 cm großen Zahlen ihre Dienstnummer befestigt war³. Mit allerhöchster „Kabinetsordre“ vom 04.02.1850 wurde anstatt des Hutes ein Helm verwendet, weshalb die Dienstnummer nunmehr auf der Schulterklappe angebracht war⁵. So trugen in der Zeit von 1866 bis 1918 die Schutzmänner/Sergeanten in Preußen auf den damals noch als „Achselklappen“ bezeichneten Schulterklappen eine aus neusilbernen arabischen Zahlen bestehende Nummer, unter welcher der Schutzmann/Sergeant in den Listen geführt wurde⁶. Auch um 1895 waren die Achselklappen des „Rocks“ und Mantels der Schutzmänner der staatlichen Polizei im Großherzogtum Baden mit Dienstnummern aus gelbem Metall versehen⁷. Den Waffenrock des Münchner Schutzmannes zierte ebenfalls in der Zeit von 1898 bis 1918 eine Ordnungsnummer aus weißem Metall⁸. Darüber durfte sei 04.05.1907 auch ein Umhang getragen werden, der eine weißmetallene Schließe mit der Ordnungsnummer des Beamten aufwies. Ein dazu zusätzlich getragener Pelzkragen durfte dabei die Ordnungsnum-

1 Heinrich, Neue Deutsche Biographie, Band 9, 1972, S. 175 (175).

2 Diederichs, Bürgerrechte & Polizei 2009, S. 58 (58); Heinrich, Mitteilungen 2011, S. 10 (10); Funk, Polizei und Rechtsstaat: Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, S. 328; Rupprecht, ZRP 1989, S. 93 (93).

3 Vgl. das Bild eines Polizisten in preußischer Uniform von 1848 im Artikel von Heinrich, Mitteilungen 2011, S. 10 (10); Schmidt, Die ersten 50 Jahre der Königlichen Schutzmännerchaft zu Berlin, S. 26/27.

4 Interessanterweise wurde diese Dienstnummer im gemalten Titelbild der offiziellen Festschrift zum 125-jährigen Jubiläum der Schutzmännerchaft, das einen Schutzmänner aus dieser Zeit zeigt, entfernt, vgl. Horst/Deter u.a., Festschrift zum 125jährigen Jubiläum der Schutzmännerchaft Berlin 1848–1973; Funk, Polizei und Rechtsstaat: Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, S. 328.

5 Schmidt, Die ersten 50 Jahre der Königlichen Schutzmännerchaft zu Berlin, S. 39.

6 Löhken, Die Polizeiuniformen in Preußen 1866–1945, S. 8; 13f; 67.

7 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 23f, 67.

8 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 51.

mer nicht verdecken⁹. Die Kennzeichnungspflicht mittels Ordnungsnummer bestand ebenfalls von 1876–1918 im Großherzogtum Hessen-Darmstadt¹⁰ und im Reichsland Elsass-Lothringen von 1885–1918¹¹. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entfiel die Kennzeichnung schließlich (teilweise)¹² wieder¹³, wobei sie zumindest im Korpsbefehl Nr. 36 vom 26.07.1921 in der Republik Baden noch angeordnet worden war¹⁴. In der Zeit von 1942 bis 1945 trugen die Angehörigen der Polizei-Regimentsverbände auf der Mittel der Achselstücke die Nummer ihres jeweiligen Polizeiregiments¹⁵. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs lebte 1946 die Kennzeichnung in dem von Großbritannien besetzten nordwestlichen Teil Deutschlands noch einmal in Form von Brustnummernschildern an der Uniformjacke auf, wurde jedoch nach Ende der Besatzungszeit 1951 wieder aufgegeben¹⁶. Ähnliches wird auch hinsichtlich der amerikanischen Besatzungszone berichtet¹⁷. Das Thema blieb jedoch aktuell: So beschäftigten sich die Innenministerkonferenz (1971) sowie deren Arbeitskreis II (1952, 1962) mit der Kennzeichnungspflicht, lehnten diese jedoch ab. Ebenso verfuhren 1968 die Landtage von Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen¹⁸ sowie der Berliner Senat auf Antrag der FDP¹⁹. Letzterer behandelte das Thema nochmals auf Antrag der FDP Ende 1978. Aufgrund der Intervention der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Drohung des damaligen Polizeipräsidenten Hübner mit Rücktritt wurden auch hier die Gedanken zu einem Modellversuch wieder verworfen²⁰. Eine Regelung zur Kennzeichnungspflicht fand schließlich auch in § 36 Abs. 1 des Alternativentwurfs für einheitliches Polizeigesetz (AEPolG) von 1979 Einzug²¹, konnte sich aber nicht durchsetzen. In einzelnen Städten war eine Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamten hingegen vorgesehen: So lief ab April 1978 ein Modellversuch in Tübingen bei

9 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 53.

10 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 126.

11 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 223.

12 Löhken, Die Polizeiuniformen in Preussen 1866–1945, S. 23.

13 Diederichs, Bürgerrechte & Polizei 2009, S. 58 (58); Drescher, Wer kontrolliert die Polizei?, S. 123.

14 Löhken, Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872–1932, S. 30.

15 Löhken, Die Polizeiuniformen in Preussen 1866–1945, S. 53.

16 Steinborn/Schanzenbach, Die Hamburger Polizei nach 1945, S. 55 f; 63 f.

17 Drescher, Wer kontrolliert die Polizei?, S. 123; Kraftschenko, Die Novum 2014, S. 2 (2).

18 Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 18/847 v. 09.04.2013.

19 BT-Drs. 13/2002 v. 18.07.1995, S. 3; Drescher, Wer kontrolliert die Polizei?, S. 123.

20 Denkowski, Polizei & Wissenschaft 2011, S. 31 (32); Diederichs, Bürgerrechte & Polizei 2009, S. 58 (61).

21 Denninger (Hrsg.), AEPolG, § 36, Rn. 1.

der dortigen Verkehrspolizei²². Auch in Hamburg war das Tragen seit 1984 und 1995 für unterschiedliche Beamtengruppen verpflichtend. In Düsseldorf und Schleswig-Holstein konnten seit 1988 bzw. 1989 freiwillig Namensschilder getragen werden²³. Am 11.03.1988 erreichte das Thema durch einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN²⁴ den Bundestag, wurde dort aber zumindest vom Innenausschuss abgelehnt²⁵. Das Thema beschäftigte Berlin jedoch weiterhin: Während der Koalitionsverhandlungen 1989 für die Stadt Berlin bot der spätere Innensenator Erich Pätzold von der SPD der Alternativen Liste die Einführung einer Kennzeichnungspflicht im Gegenzug zum Verzicht auf einen Polizeibeauftragten an, was diese jedoch ablehnten, um damit im Ergebnis keine ihrer Forderungen durchzusetzen²⁶. Ein weiterer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag vom 18.07.1995 wurde ebenfalls gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, bei Enthaltung der Stimmen der SPD, abgelehnt²⁷. In Hessen wurde am 15.10.1993 aufgrund der Koalitionsvereinbarungen von Rot-Grün eine Kennzeichnungspflicht per Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Europaangelegenheiten eingeführt, jedoch nach Protesten seitens der Polizei in eine freiwillige Option umgewandelt²⁸.

In den neuen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) galt ab 13.09.1990 das Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Polizei²⁹, das die letzte aus demokratischen Wahlen hervorgegangene Volkskammer der DDR verabschiedet hatte und längstens bis 31.12.1991 gelten sollte. In Brandenburg beispielsweise verzögerte sich jedoch die Einigung auf ein eigenes Polizeigesetz, so dass durch das Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg

22 BT-Drs. 13/2002 v. 18.07.1995, S. 3; *Anonymous*, DER SPIEGEL 1978/20, S. 88 (88).

23 BT-Drs. 13/2002 v. 18.07.1995, S. 4; es konnte nicht geklärt werden, wie lange diese Regelungen galten – Zumindest aber in Hamburg und Düsseldorf bis einschließlich 1989, da diese im Aufsatz von *Rupprecht*, ZRP 1989, S. 93 (93) noch als geltend erwähnt werden.

24 BT-Drs. 11/2001 v. 11.03.1988.

25 BT-Drs. 11/7340 v. 05.06.1990 (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, Allgemeine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten) – ein Dokument des Bundestages über die Ablehnung konnte nicht gefunden werden.

26 *Wieland/Diederichs*, in: Diederichs (Hrsg.): Hilfe, Polizei, S. 129 (130).

27 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 13/166 v. 20.03.1997, S. 15017.

28 VG Frankfurt am Main, JMLB HE 1996, 407 (408); *Denkowski*, Polizei & Wissenschaft 2011, S. 31 (33).

29 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei v. 13.09.1990, GBl. DDR I S. 1489.

(VGPolBgG)³⁰ vom 11.12.1991 diese Regelungen weiter Anwendung fanden, bis im März 1996 das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG)³¹ verabschiedet wurde³². Bis März 1996 galt demnach auch § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei, indem eine Verpflichtung zum Tragen einer Dienstnummer beim Einsatz der Polizei als geschlossene Einheit zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit vorgesehen war³³. Diese Regelung wurde als Reaktion auf Übergriffe von Polizisten während der Wende erlassen, womit eine Kennzeichnungspflicht in den neuen Bundesländern, zumindest für geschlossene Einheiten, theoretisch bestand. In der Praxis weigerten sich jedoch die Polizeibehörden, den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten, was vom OVG Brandenburg³⁴ und dem VG Potsdam³⁵ festgestellt wurde, aber dennoch zu keiner Änderung des Verhaltens der Polizei führte³⁶.

In der jüngeren Vergangenheit vereinbarten im Jahr 2002 die Koalitionsparteien SPD und PDS in Berlin die Einführung einer Kennzeichnungspflicht³⁷, die jedoch aufgrund des Widerstandes der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Berliner Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (DPolG) vom damaligen Polizeipräsidenten Dieter Glietsch in Form der Geschäftsanweisung³⁸ auf freiwilliger Basis eingeführt wurde³⁹. Aufgrund eines Einsatzes des Berliner SEK am 30.08.2005 in einer Diskothek, bei dem nach Polizeiangaben 76 Menschen teils schwere Verletzungen erlitten und 83 Strafanzeigen gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt aufgrund fehlender Identifizierung eingestellt werden mussten, wurde in Berlin durch Regelungen über die individuelle Kennzeichnung von Be-

30 Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg (VGPolBgG) v. 11.12.1991, GVBl. S. 636.

31 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg v. 19.03.1996, GVBl. I S. 74.

32 Steinhorst, Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg, S. 24f.

33 Scharfenberg, Landtag Brandenburg, Protokoll P-AI 5/13-1 v. 27.01.2011, S. 17; Ebert/Seel/Honnacker (Hrsg.), ThüPAG, § 6, Rn. 1.

34 OVG Brandenburg, 15.12.1995 – 4 B 163/95.

35 VG Potsdam, 14.12.1995 – 3 L 2326/95.

36 Drescher, Wer kontrolliert die Polizei?, S. 123f.

37 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2001–2006, S. 13.

38 Geschäftsanweisung StPPr Nr. 1/2003 über das freiwillige Tragen von Namensschildern bei den uniformierten Angehörigen der Polizeibehörden in Berlin v. 21.05.2003.

39 Denkowski, Polizei & Wissenschaft 2011, S. 31 (33); Diederichs, Bürgerrechte & Polizei 2009, S. 58 (59; 63).

amtinnen und Beamten des SEK vom 08.02.2007 und 30.05.2008⁴⁰ eine verpflichtende Kennzeichnung für die Beamten des Berliner SEK eingeführt⁴¹. Ein weiterer rechtswidriger⁴² Übergriff zweier Polizeibeamter auf einen Radfahrer am Rande einer Demonstration am 12.09.2009 war schließlich der Anstoß für die ebenfalls von Glietsch mittels Geschäftsanweisung⁴³ zum 01.01.2011 erlassene verpflichtende Kennzeichnung für die Beamten im Vollzugsdienst in Berlin⁴⁴. Der Gesamtpersonalrat der Berliner Polizei sah sich dabei in seinem Mitbestimmungsrecht verletzt und rief das VG Berlin an. Dieses entschied jedoch⁴⁵, dass kein Mitbestimmungsrecht des Antragsstellers vorlag, das hätte verletzt sein können, weshalb die Geschäftsanweisung gegenwärtig noch in Kraft ist⁴⁶. In Hessen bestand zu diesem Zeitpunkt bereits seit Januar 2008 mit einer Verwaltungsvorschrift des Hessischen Innenministeriums vom 19.11.2007 eine Verpflichtung zur namentlichen Kennzeichnung von Polizeibeamten mit Ausnahmen und nicht für geschlossene Einsätze⁴⁷. Diese sollte mit Erweiterungen durch Antrag der Fraktion DIE LINKE⁴⁸ vom 13.05.2014 als Gesetz verabschiedet werden, was jedoch mehrheitlich zugunsten einer geplanten Verordnung abgelehnt wurde.⁴⁹ In Rheinland-Pfalz wurde ebenfalls ab dem 01.07.2009 durch Rundschreiben des Innenministeriums eine Kennzeichnungspflicht mittels Namensschilder für alle Polizeibeamtinnen und -beamte, mit Ausnahme von Einsatzkräften geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei, mobiler Eingreiftruppen der Polizeipräsidien und Angehörigen von Spezialein-

40 Der genaue Wortlaut der Schriftstücke kann aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht zur Verfügung gestellt werden, so die Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, E-Mail v. 31.07.2014.

41 Funk, „Polizei springt Amnesty bei; SEK-Kräfte sind mit Kennzeichnung zufrieden“, Frankfurter Rundschau vom 14.07.2010, S. 6 (6).

42 In erster und zweiter Instanz wurden die Beamten wegen Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe verurteilt: <https://www.taz.de/!105186/>, <http://www.taz.de/!118422/>, abgerufen jeweils am 27.11.2014.

43 Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namensschildern v. 16.11.2010.

44 Heinrich, Mitteilungen 2011, S. 10 (10).

45 VG Berlin, 60. Kammer, Beschl. v. 16.11.2011 – 60 K 9.11 PVL, juris.

46 Vgl. zum Thema „Mitbestimmungsrecht bei Kennzeichnungspflicht“ Viertes Kapitel A.I.2.a), S. 55 ff. und A.II.2.a), S. 87 ff.

47 Gößling, Motivationale Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen in der Landespolizei Sachsen-Anhalt, S. 10; <http://www.cduhessen.de/inhalte/2/aktuelles/56586/alexander-bauer-polizeikennzeichnung-wird-in-abstimmung-mit-den-betroffenen-eingefuehrt-/index.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2015.

48 LT-Drs. 19/394 v. 13.05.2014.

49 Landtag Hessen, Plenarprotokoll 19/18 v. 16.07.2014, S. 1180.

heiten, eingeführt⁵⁰. Weitere Initiativen der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE in Sachsen⁵¹, Sachsen-Anhalt⁵², Schleswig-Holstein⁵³, Niedersachsen⁵⁴ und in Thüringen durch die FDP⁵⁵ blieben allerdings erfolglos⁵⁶. Im Freistaat Bayern gab es ebenfalls mehrere Gesetzesinitiativen: Am 27.01.2010 wurden sowohl ein Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁵⁷ als auch ein Antrag der SPD bezüglich geschlossener Verbände⁵⁸ abgelehnt⁵⁹. Ein weiterer Gesetzesentwurf, ebenfalls der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 28.01.2011⁶⁰ wurde gegen deren Stimmen und die der SPD am 14.12.2011 abgelehnt⁶¹. Erfolgreich war jedoch ein Gesetzesentwurf⁶², den überraschenderweise die CDU-Fraktion am 17.06.2010 in den brandenburgischen Landtag einbrachte und der dort am 18.05.2011 mehrheitlich angenommen wurde⁶³. Damit besteht seit dem 01.01.2013 die erste gesetzliche Regelung zur Kennzeichnungspflicht in Deutschland. Dies blieb freilich nicht ohne rechtlichen Widerspruch: So wurden im September 2013 zwei Klagen von Polizeibeamten wegen Befreiung von der Kennzeichnungspflicht vor dem Verwaltungsgericht Potsdam und gleichzeitig vor dem Landesverfassungsgericht gegen das Gesetz selbst eingereicht⁶⁴. Letztere wurden jedoch mangels Rechtswegerschöpfung als unzulässig abgewiesen⁶⁵. Interessant ist auch, dass in Schleswig-Holstein, nachdem die Einführung

50 Auskunft des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, E-Mail v. 13.05.2014.

51 LT-Drs. 5/1006 v. 12.01.2010.

52 LT-Drs. 6/329 v. 31.08.2011 und LT-Drs. 6/334 v. 21.08.2011.

53 LT-Drs. 17/251 v. 10.02.2010.

54 LT-Drs. 16/2277 v. 04.03.2010; LT-Drs. 16/498 v. 01.10.2008.

55 LT.-Drs. 5/1079 v. 08.06.2010.

56 Landtag Sachsen, Plenarprotokoll 5/34 v. 19.04.2011, S. 3253; Landtag Sachsen-Anhalt, Plenarprotokoll 6/38 v. 20.02.2013, S. 3116f.; Landtag Schleswig-Holstein, Vorläufiges Beschlussprotokoll v. 19.11.2010, S. 13; Landtag Niedersachsen, Stenografischer Bericht v. 29.04.2010, S. 8868; Landtag Niedersachsen, Stenografischer Bericht v. 05.10.2010, S. 10461; Landtag Thüringen, Plenarprotokoll 5/37 v. 12.11.2010, S. 3217; Denkowski, Polizei & Wissenschaft 2011, S. 31 (33).

57 LT-Drs. 16/2046 v. 27.08.2009.

58 LT-Drs. 16/2327 v. 19.10.2009.

59 LT-Drs. 16/3297 und 16/3298 v. 27.01.2010.

60 LT.-Drs. 16/7057 v. 28.01.2011.

61 LT.-Drs. 16/10794 v. 14.12.2011.

62 LT.-Drs. 5/1442 v. 17.06.2010.

63 Landtag Brandenburg, Beschlussprotokoll BePr 5/36 v. 18.05.2011.

64 http://www.gdp.de/id/DE_GdP-Brandenburg-Namensschilder-fuer-hiesige-Polizeibeamte-verfassungswidrig_zuletzt_abgerufen_am_29.04.2015.

65 BrandVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 50/13, juris; BrandVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 51/13, juris.

einer Kennzeichnungspflicht im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und dem Südschleswigischen Wählerverband (SSW) 2012 beschlossen worden war⁶⁶, ein Antrag der CDU-Fraktion⁶⁷ auf Nichteinführung abgelehnt wurde⁶⁸. Dort gilt seit dem 01.01.2013⁶⁹, wie auch in Sachsen-Anhalt⁷⁰ eine partielle Kennzeichnungspflicht per Verwaltungsvorschrift. Schließlich besteht seit dem 01.01.2014 auch eine erweiterte Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten in Rheinland-Pfalz, die per Rundschreiben durch den Innenminister⁷¹ entsprechend der Vereinbarungen des rot-grünen Koalitionsvertrags⁷² eingeführt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht, ausgehend vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz im Jahre 1952⁷³, bereits seit 62 Jahren⁷⁴ in Deutschland dauerhaft in allen Landtagen und auch im Bundestag von den verschiedenen Parteien kontrovers diskutiert wird. Dabei lässt sich die Tendenz erkennen, dass die Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE sich für eine Kennzeichnungspflicht einsetzen, während die CDU/CSU sich traditionell mit Unterstützung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) dagegen ausspricht⁷⁵.

66 Koalitionsvertrag („Bündnis für den Norden“) zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Schleswig-Holstein und dem Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein und dem Südschleswigischen Wählerverband Landesverband für die Legislaturperiode 2012–2017, S. 52.

67 LT.-Drs. 18/89 v. 09.08.2012.

68 Landtag Schleswig-Holstein, Plenarprotokoll 18/6 v. 24.08.12, S. 358.

69 Aktualisierung eines Erlasses über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamteninnen und Polizeivollzugsbeamten. Der Wortlaut der Erlassregelung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, Auskunft des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, E-Mail v. 25.04.2014.

70 Änderungserlass unter Nummer 9.1 des RdErl. des MI 23/22 – 02431 v. 04.08.2009 (Bestimmungen über den Dienstanzug der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt) (unveröffentlicht) v. 27.03.2012 (unveröffentlicht).

71 http://www.rlp.de/no_cache/einzelansicht/archive/2013/november/article/kennzeichnung-fuer-buergerfreundliche-polizei/, zuletzt abgerufen am 29.04.2015.

72 Koalitionsvertrag („Den sozial-ökologischen Wandel gestalten“) zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Rheinland-Pfalz und dem Bündnis 90/ Die Grünen Landesverband Rheinland-Pfalz für die Legislaturperiode 2011–2016, S. 81.

73 BT-Drs. 13/2002 v. 18.07.1995, S. 3; Drescher, Wer kontrolliert die Polizei?, S. 123.

74 Stand: 2014.

75 Aden, in: Ohlemacher/Werner (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, S. 143 (148).

Drittes Kapitel:

Normativer Rahmen

In der Bundesrepublik steht aufgrund der Regelungen der Art. 30, 70 ff. GG den Ländern grundsätzlich die Gesetzgebungs- und damit auch die Regelungskompetenz im Bereich der Polizei zu¹. Ausnahmen ergeben sich hinsichtlich des Bundeskriminalamts gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10a GG, der Bundespolizei gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG und der Polizei beim deutschen Bundestag gem. Art. 40 Abs. 2 1. HS GG, die den Gesetzgebungskompetenzen auf Bundesebene unterliegen. Folgendes Kapitel soll einen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen geben, wobei auch ein Blick ins Ausland geworfen wird.

A. Normativer Rahmen national

I. Bundesebene

Auf Bundesebene besteht hinsichtlich der Bundespolizei², des Bundeskriminalamts³ und der Polizei beim Deutschen Bundestag⁴ keine Verpflichtung zur Kennzeichnung mit Namensschildern oder sonstigen Kennzeichnungen. Auch ein freiwilliges Tragen von Namensschildern ist nicht vorgesehen⁵. Die Beamten der Bundespolizei sind bei Einsätzen geschlossener Einheiten generell taktisch gekennzeichnet, wobei die Funktionsträger als solche speziell gekennzeichnet sind. Dabei wird die Gruppengröße individuell je nach Einsatzart festgelegt, so dass keine generelle Aussage dahingehend getroffen werden kann, aus wie vielen Personen die kleinste Einheit besteht, der ein Polizeivollzugsbeamter anhand der taktischen Kennzeichnung zugeordnet werden kann⁶.

¹ Schmidbauer/Steiner (Hrsg.), BayPAG, Art. 1, Rn. 31.

² Für die Bundespolizei: Auskunft des Bundesministeriums des Innern, E-Mail v. 12.03.2014.

³ Auskunft des Bundeskriminalamts, E-Mail v. 30.06.2014.

⁴ Auskunft der Polizei beim Deutschen Bundestag, E-Mail v. 24.03.2014.

⁵ Auskunft des Bundesministeriums des Innern für die Bundespolizei, E-Mail v. 12.03.2014; Auskunft der Polizei beim Deutschen Bundestag, E-Mail v. 02.04.2014; Auskunft des Bundeskriminalamts, E-Mail v. 30.06.2014.

⁶ Für die Bundespolizei: Auskunft des Bundesministeriums des Innern, E-Mail v. 13.06.2014.

II. Länderebene

1. Baden-Württemberg

Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg⁷ ist die Einführung einer individualisierten anonymisierten Kennzeichnung der Polizei bei sog. „Großlagen“, unter strikter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Polizistinnen und Polizisten, vorgesehen⁸. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand soll eine Arbeitsgruppe des Innenministeriums Vorschläge erarbeiten, wie eine Kennzeichnungspflicht umgesetzt werden könnte⁹. Daneben besteht seit 2010 für alle Polizeibeamtinnen und -beamten, mit Ausnahme der Einsatzkräfte in geschlossenen Einheiten, die Möglichkeit, freiwillig ein Namensschild, das mit dem Nachnamen versehen ist, zu tragen¹⁰. Darüber hinaus sind Beamte in geschlossenen Einheiten bisher taktisch so gekennzeichnet, dass sie einer Zwölfergruppe von Beamten zugeordnet werden können¹¹.

2. Freistaat Bayern

Neben einer taktischen Kennzeichnung innerhalb geschlossener Einheiten in Gestalt einer Rücken-, Ärmel-, und Helmkennzeichnung¹², die maximal eine Zuordnung zu einer Gruppe¹³ ermöglicht, besteht im Freistaat Bayern keine Kennzeichnungspflicht. Die Möglichkeit eines freiwilligen Tragens eines Namensschildes wird bei besonderen Anlässen (Empfängen, Veranstaltungen) und in Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, für Verkehrserzieher

⁷ Koalitionsvertrag („Der Wechsel beginnt.“), zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Baden-Württemberg und dem Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Baden-Württemberg für die Legislaturperiode 2011–2016, S. 81.

⁸ Koalitionsvertrag („Der Wechsel beginnt.“), zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Baden-Württemberg und dem Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Baden-Württemberg für die Legislaturperiode 2011–2016, S. 66.

⁹ <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/innenminister-gall-schwenkt-um-kennzeichnungspflicht-fuer-polizisten-kommt/-/id=1622/did=14795080/nid=1622/d4wzfo/index.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2015.

¹⁰ Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg, E-Mail v. 20.03.2014.

¹¹ <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt/gewerkschaften-keine-kennzeichnungspflicht-von-polizisten.0f4f6d2d-0581-4971-904d-e1e275a37009.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2015.

¹² Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, E-Mail v. 22.08.2014.

¹³ Die Personenanzahl einer Gruppe ist variabel und hängt von der Gesamtstärke der Einheit bzw. vom Verwendungsauftrag der Einheit ab, Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, E-Mail v. 08.09.2014.